



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Fehlerquellen bei Entscheidungsentwürfen des Gerichts
2. Wann soll ein Abfindungsantrag gestellt werden?

1. Viele Familiengerichte senden vor dem Beschluss oder dem Urteil einen Entscheidungsentwurf - überwiegend erstellt mit dem „Gutdeutsch-Programm“ -, um „nach einigem hin und her“ die richtige Entscheidung abgestimmt zu haben. Damit werden sicherlich Beschwerdeverfahren vermieden oder verringert. Die häufigsten Fehler möchte ich hier kurz aufzeigen:

- a) Es wird vielfach nicht beachtet, dass bei berufsständischen Versicherungen eine Realteilung möglich und demnach zwingend vorgeschrieben ist.
- b) Viele Familiengerichte setzen den BGH-Beschluss vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1474, noch nicht um, indem die Versorgungsanwartschaft in der Leistungsphase noch als statisch angesehen wird. Dies bedeutet einen um 40 % zu niedrigeren öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich oder - anders ausgedrückt - wenn die Dynamik in der Leistungsphase beachtet würde, würde der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich um 65 % höher/niedriger ausfallen.
- c) Es wird im EDV-Programm privatrechtlicher Versorgungsträger „angeklickt“, obwohl es sich um einen öffentlich-rechtlich organisierten Versorgungsträger handelt (dann stimmt die Ausgleichsform nicht).
- d) Es wird automatisch ein Super-Splitting (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) vorgeschlagen, obwohl das Super-Splitting aufgrund des BGH-Beschlusses

vom 25.5.2005, FamRZ 2005, 1464 bei Entscheidungen ab dem 1.1.2003 (neue Barwert-VO) in Bezug auf die Höhe des (restlichen) schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches nicht (mehr) anzuraten ist. e) Offensichtlich ist im Computerprogramm der Satz einprogrammiert: **Die Beitragsentrichtung ist zumutbar, weil ausreichendes Vermögen vorhanden ist.** Das Familiengericht hat beim Ausgleich nach § 3 b Abs. 1 Nr.2 VAHRG vielfach **nicht** geprüft, ob eine Beitragsentrichtung für den Verpflichteten zumutbar ist. f) In vielen Entwürfen wird nach dem Vorschlag, dass ein Super-Splitting vorgenommen werden soll, der Restbetrag in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Hier sollte geprüft werden, ob eine **Abfindung** für den Verpflichteten zumutbar ist und demnach „zum Wohl des Berechtigten“ beantragt werden soll.

2. Eine **Abfindung** sollte beantragt werden,
 - a) wenn die Berechtigte wieder heiraten will,
 - b) wenn die Berechtigte im Falle der Nichteidung **keine** Witwenrente erhalten hätte,
 - c) wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verpflichtete die Betriebsrente bis zum Rentenbeginn abfinden oder kapitalisieren lassen kann,
 - d) wenn damit „zu rechnen ist“, dass die Versorgungszusage (z.B. bei GmbH-Geschäftsführerversicherung) möglicherweise nicht erfüllt wird (z.B. weil die Rückdeckungsversicherung nicht mehr bezahlt wird oder die GmbH demnächst nicht mehr besteht
 - e) bei Ausgleich ausländischer Versorgungsanwartschaften
 - f) bei laufenden privaten BU-Renten
 - g) bei unwirtschaftlichem öffentl.rechtl. VA